

SATZUNG

BUSINESS CLUB LUXEMBURG-DEUTSCHLAND e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen »Business Club Luxemburg-Deutschland«, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz »e.V.«
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung der Verbindung und des Kontaktes sowie Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen luxemburgischen und deutschen Geschäftsleuten, Unternehmen sowie Angehörigen der freien Berufe um Netzwerke im gegenseitigen Interesse des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zu schaffen und zu verstärken.
- (2) Der Zweck soll
 - durch Veranstaltungen mit Bildungscharakter und internationaler Thematik,
 - durch Veranstaltungen zum nachhaltigen Vertiefen von Informationen, Erfahrungen und Kontakten,
 - durch fachliche Informations- und Beratungsangebote,
 - durch Vertretung der Interessen der Mitglieder,
 - durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - durch Netzwerkbildung und
 - durch Förderung des Nachwuchses und junger Unternehmer verwirklicht werden. Darüber hinaus kann der Verein jede geeignete Maßnahme zur Verwirklichung des Zwecks ergreifen.
- (3) Der Verein pflegt Beziehungen zu anderen Organisationen mit ähnlich gelagerten Zwecken und kann Mitglied von Vereinigungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und nicht konfessionsgebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen (Individuelle Mitglieder) werden.
- (2) Mitglied des Vereins können ferner juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften und sonstige Organisationen (Unternehmensmitglieder) werden. Jedes Unternehmensmitglied bestimmt schriftlich oder textförmig einen Repräsentanten, der das Unternehmensmitglied in allen Belangen des Vereins rechtlich vertritt. Ein Wechsel des Repräsentanten ist dem Vorstand in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Der Vorstand kann der Benennung eines Repräsentanten aus wichtigem Grund

widersprechen. Unternehmensmitglieder können bis zu vier Assoziierte Mitglieder schriftlich oder textförmig bestimmen, die die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen können, ohne dass diesen die Rechte eines Repräsentanten zustehen.

- (3) Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder benennen.
- (4) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Verein verbunden sind. Diese haben kein Stimmrecht und können die Einrichtungen und Angebote des Vereins nur nach den Vorgaben des Vorstands nutzen.
- (5) Stimmberechtigt sind Individuelle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Unternehmensmitglieder, diese vertreten durch ihre Repräsentanten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen und -vollmachten untereinander sind grundsätzlich zulässig; Repräsentanten dürfen auch assoziierte Mitglieder bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei weitere Stimmen vertreten.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder textförmig an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand kann die Entscheidung über Anträge auf einen Vertreter nach § 30 BGB übertragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen ablehnende Entscheidungen besteht binnen einen Monats nach Bekanntgabe die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet auf der nächsten ordentlichen Versammlung abschließend über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei Individuellen Mitgliedern, Erlöschen oder Liquidation sowie Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Unternehmensmitgliedern; ferner ist die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein beendet.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorheriger Anhörung in Schrift- oder Textform aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Beitragspflicht trotz schriftlicher oder textförmiger Mahnung nicht erfüllt wird, wobei die Mahnung als Anhörung gilt;
 - b) die Satzungsregelungen schwerwiegend verletzt werden;
 - c) die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder droht geschädigt zu werden;
 - d) eine Änderung der Anschrift oder sonstiger Kommunikationsdaten des Mitglieds nicht binnen einer Frist von sechs Monaten dem Verein mitgeteilt wird und damit eine Kommunikation nicht mehr erfolgen kann, wobei in diesem Fall die Anhörung entfällt.

Gegen den Beschluss des Vorstands zum Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen einen Monats nach Bekanntgabe möglich. Diese entscheidet auf der nächsten ordentlichen Versammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind innerhalb der Kapazitäten berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann eine Finanzordnung erlassen.
- (3) Von Individuellen Mitgliedern und Unternehmensmitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Staffelung und Fälligkeit sowie Härtefallregelungen vom Vorstand in einer Beitragsordnung bestimmt werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB und
 - d. der Beirat.
- (2) Der Vorstand kann Abteilungen und Gruppen einrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes und Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund,
 - b) Wahl des Kassenprüfers,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Änderungen der Satzungund in den anderen in dieser Satzung vorgesehen Fällen.
- (2) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, jedenfalls jedoch dann, wenn die Angelegenheiten des Vereins dies erforderlich machen. Die

Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter in Schrift- oder Textform. Die Einberufung muss mindestens zwei Monate vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu einem Monat vor der Versammlung Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Tagesordnung kann in der Versammlung um Tagesordnungspunkte und Anträge ergänzt werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Befassung beschließt.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstände und Vertreter nach § 30 BGB haben Rederecht. Geladene Gäste sind zugelassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Vertreter nach § 30 BGB geleitet. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag anders beschließt; Wahlen erfolgen auf Beschluss geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist längstens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Mitgliederversammlung zulässig.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu errichten. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll elektronisch zugänglich gemacht werden.
- (8) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens und rechtzeitig am Tag der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.“

- (9) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als hybride Versammlungen einberufen werden, an der an einer Mitgliederversammlung in Präsenz nur ein Teil der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Es gelten die vorstehenden Regelungen für die Mitgliederversammlung in Präsenz und in virtueller Form entsprechend. Die Mitglieder können die Art ihrer Teilnahme bestimmen.
- (10) Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin 10 Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Änderungsanträge einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer elektronischen Abstimmungsplattform, einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Eine Rede- oder Antragsrecht besteht in diesem Fall nicht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern nicht anderen Organen zugewiesen. Dabei berät und beschließt der Vorstand über Ausrichtung und Zielvorgaben für den Verein und nimmt die laufenden Geschäfte wahr; hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Vorständen. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl über die Anzahl der Vorstände. Der Botschafter des Großherzogtums Luxemburg in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Luxemburg sind qua Amtes weitere Mitglieder im Vorstand. Abweichend von den nachfolgenden Regelungen beginnt und endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand mit der Ausübung der vorbenannten Funktionen, im Übrigen gelten die Abs. 3 und 4 auch für diese Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Vorstände werden in einem Wahlgang für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit in der Stichwahl das Los. Die Abberufung eines Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Wahl des Vorstands außerhalb einer Mitgliederversammlung in elektronisch gestützten Verfahren ist möglich, sofern die Sicherheitsstandards einer Briefwahl eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Übrigen sind seine Stellvertreter. Die Vorstände bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei

Niederlegung des Vorstandsamts oder Abberufung zwischen zwei Wahlen, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich oder textförmig mit einer Frist von einem Monat einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstände anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, und die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich bekannt zu geben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf elektronisch gestütztem, telefonischem, schriftlichem oder textförmigem Weg oder in einer Videokonferenz, auch hybrid, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen der Vorstände vertreten (Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB). Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann für Aufgabenbereiche, insbesondere für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Verein und den Vorstand. Er hat ausschließlich beratende Funktion.
- (2) Ehrenmitglieder sind zugleich Mitglieder des Beirats. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Beirats bestimmen und abberufen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (3) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des stets beschlussfähigen Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Beiratsmitglied eine Stimme hat. Stimmrechtsübertragungen oder -vollmachten sind ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungen

Die Satzung kann durch Ordnungen ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden, jedoch gleichwohl für die Mitglieder verbindlich sind. Ordnungen werden vom

Vorstand er- lassen, um die Grundentscheidungen und Leitprinzipien der Satzung näher auszugestalten. Geschäftsordnungen gibt sich das jeweilige Organ selbst.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der finanziellen Vorgänge des Vereins kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Kassenprüfer wählen. Dessen Aufgabe ist die Erstellung eines jährlichen Berichts, in dem die Kassenführung geprüft wird, die Ausgaben sachlich richtig sind und sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
- (2) Der Kassenprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgabe sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Es kann auch ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine prüfende Gesellschaft beauftragt werden.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 13 Interner Haftungsausschluss

Für aus der Vereinstätigkeit oder aus dem Betrieb des Vereins entstehende Schäden haf- ten der Verein und seine Organe gegenüber den Mitgliedern nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib oder Leben.

§ 14 Anschrift und Datenschutz

- (1) Zustellungen an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn diese an die letzte bekannte Kom- munikationsadresse adressiert sind.
- (2) Dem Verein ist durch den Beitritt gestattet, allgemeine und personenbezogene Daten zu Mitgliedern, ihren Interessenprofilen und weitere den Vereinszwecken dienende Daten zu sammeln, speichern und zu verarbeiten sowie im Rahmen des Vereins- zwecks Dritten zugänglich zu machen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestim- mungen zu beachten. Gegebenenfalls trägt das Mitglied dafür Sorge, dass weiter er- forderliche Einwilligungen eingeholt werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einzube- rufenden Mitgliederversammlung möglich. Für diese Mitgliederversammlung ist eine Einladungsfrist von sechs Monaten erforderlich. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wer- den. Die Vorstände sind als Liquidatoren berufen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitig entscheidet.

- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Gleichstellung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist in der Satzung die männliche Form verwendet worden. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichberechtigt.